

## Expertentelefon: Die Systemische Therapie – Der Weg ins System

Sie haben unser Expertentelefon zum Thema Systemische Therapie am 29.09.2020 leider verpasst? Kein Problem! Lesen Sie im Folgenden die wichtigsten Fragen der AnruferInnen und die Antworten darauf von unserer bvvp-Expertin Ulrike Böker, Mitglied im bvvp Bundesvorstand.

### **1. Wie kann ich das Mehrpersonensetting abrechnen?**

Entgegen den Forderungen der berufspolitisch Aktiven und der KBV gibt es, im Vergleich zu einer Einzelsitzung, keine zusätzliche Vergütung für eine Sitzung mit mehreren Personen eines Systems, also einer Sitzung im Mehrpersonensetting. Die Kassen und auch der unparteiische Vorsitzende im Bewertungsausschuss argumentierten, alle Einzelsitzungen würden gleichermaßen 50 Minuten umfassen. Die Argumentation mit dem notwendigen Mehraufwand an Vor- und Nachbereitungszeit und auch mit der größeren Arbeitsanstrengung konnte nicht überzeugen.

Daher gibt es nun nur drei Ziffern für „Einzelsitzungen“:  
35431 für die KZT 1, 35432 für die KZT 2 und 35435 für die LZT.

### **2. Warum kann ich als KJP keine Systemische Therapie abrechnen?**

Die Systemische Therapie für Erwachsene wurde zunächst als Verfahren in die Versorgung zulasten der Gesetzlichen Krankenversicherungen aufgenommen. Der Antrag an den Gemeinsamen Bundesausschuss, G-BA, zur Prüfung des Verfahrens im Bereich der Kinder und Jugendlichenpsychotherapie wurde immer noch nicht gestellt, man rechnet aber zeitnah damit. Die Prüfung selber wird dann wieder einige Zeit in Anspruch nehmen. Nach dem tieferen Sinn darf man nicht fragen, denn die Systemische Therapie wird besonders oft im Bereich der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie angewandt. Letztlich ist die Trennung in unterschiedliche Altersstufen ein Vorgang, der im deutschen Gesundheitssystem verpflichtend stattfindet, der aber dem Grundgedanken der Systemischen Therapie vollkommen widerspricht.

### **3. Ich habe vor meiner Approbation und Fachkunde in Verhaltenstherapie viele Seminare in der Systemischen Therapie absolviert. Auch wurde in der Klinik, in der ich angestellt war, systemisch gearbeitet. Wird diese Erfahrung angerechnet, wenn ich nun die Fachkunde beantrage?**

Die Systemische Therapie ist entweder als eigener Ausbildungsweg mit anschließender Approbation plus Fachkunde (berufsrechtliche Anerkennung) oder als Weiterbildung nach bereits abgeschlossener Approbation in einem anderen Verfahren definiert. Alle Seminare oder anderen Module, die vor einer Fachkunde in zum Beispiel Verhaltenstherapie oder Tiefenpsychotherapie absolviert wurden, werden somit nicht angerechnet.

Hier z.B. ein Zitat aus der Weiterbildungsordnung, WBO, der LPK Baden-Württemberg: „Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung der Approbation oder Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Berufs eines Psychologischen Psychotherapeuten oder eines Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten begonnen werden.“

**4. Ich habe nach meiner Approbation in Tiefenpsychotherapie viele Veranstaltungen der Systemischen Therapie besucht, habe auch Fortbildungspunkte bekommen. Kann ich damit die Fachkunde beantragen?**

Eine Orientierung, welche Voraussetzungen zu erfüllen sind, damit die Fachkunde in Systemischer Therapie erteilt werden kann, gibt die Musterweiterbildungsordnung der BPTK.

Link: [https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/01/20060513\\_musterweiterbildungsordnung.pdf](https://www.bptk.de/wp-content/uploads/2019/01/20060513_musterweiterbildungsordnung.pdf)

Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren. Es werden 240 Stunden theoretische Weiterbildung, 280 Stunden praktische Weiterbildung (Falldokumentationen), 100 Stunden Selbsterfahrung, 70 Stunden Supervision und 60 Stunden Intervision gefordert. Ein Antrag auf Anrechnung der bisherigen Fortbildungsveranstaltungen kann bei der Kammer gestellt werden.

**5. Ich mache derzeit nach dem alten Psychotherapeutengesetz meine Ausbildung in Systemischer Therapie. Kann ich die Ausbildung noch abschließen? Und werden die bisherigen Leistungsnachweise anerkannt?**

Man muss mit seinem Ausbildungsinstitut klären, was anerkannt werden kann. Hier exemplarisch der Link zu einem BW Ausbildungsinstitut für Systemische Therapie:

<https://www.hsi-heidelberg.com/approbationsausbildung/>

Am Ende des Dokuments finden Sie auch Informationen zum Thema unter dem Titel „Anrechnung und Anerkennung von Ausbildungszertifikaten (DGSF/SG)“

Daraus folgt: Wenn jemand derzeit eine Ausbildung an einem anerkannten Institut absolviert, kann die Kammer diese nicht anerkennen, denn für die Ausbildungen **nach altem Psychotherapeutengesetz** ist die zuständige Approbationsbehörde zuständig.

Nach der Psychotherapie-Vereinbarung ist Voraussetzung für die Abrechnungsgenehmigung in Systemischer Therapie, dass der/die Antragsteller/in bereits mit einem anderen Richtlinienverfahren in das Arztregister eingetragen ist und die Zusatzbezeichnung ST oder aber die Fachkunde in ST im Rahmen der vertieften Ausbildung erworben hat.

Damit sind diejenigen SystemikerInnen, die nach § 12 PsychThG approbiert sind und weder in anderen Richtlinienverfahren die Fachkunde nachgewiesen haben noch eine Approbationsausbildung in Systemischer Therapie nach neuem Recht absolviert haben, von der Psychotherapie-Vereinbarung nicht erfasst. Dabei sind viele dieser Mitglieder anerkannte Systemische Psychotherapeuten, die auch an Instituten tätig sind. Die Kammer kann keine Fachkunde anerkennen. Daher ist es notwendig, dass die Kammern den

Direktkontakt mit der jeweils regionalen KV suchen müssen, um zu klären, ob regionale Lösungen durch Festlegung von Anerkennungskriterien möglich sind.

**Ein Hinweis zum Abschluss:** Mitglieder des bvvp haben nach wie vor die Möglichkeit, eine Mail mit ihren Fragen zum Thema an uns zu richten (Bitte an: [bvvp@bvvp.de](mailto:bvvp@bvvp.de)) und erhalten dann Nachricht von Frau Böker.